

Strafrecht Allgemeiner Teil

Vorwort

Diese Karteikarten vermitteln das erforderliche Standardwissen von Jurastudentinnen und -studenten, Diplom- (Wirtschafts-)JuristInnen, RechtspflegerInnen und RechtsreferendarInnen, das in Klausuren während des Studiums, im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen sowie in mündlichen Prüfungen verlangt wird. Schlüsselwörter, wie sie in Klausuren gerne gelesen und in mündlichen Prüfungen gerne gehört werden, sind fett markiert. Literaturhinweise, die vordergründig mit Standardliteratur versehen sind, dienen nicht dazu, umfassende Nachweise für die Inhalte wieder zu geben, sondern sollen Sie lediglich auf Fundstellen hinweisen. Sie werden ergänzt durch die Fundstellen von Fallklassikern und Lesetipps. Da Darstellungen des Allgemeinen Teils des Strafrechts häufig durch Fallbeispiele geprägt sind, versuchen auch diese Karteikarten mit Fallbeispielen den Stoff zugänglich zu machen. Aus Platzgründen sind diese Beispiele eingekürzt. Für längere Fälle und dessen Lösungen empfehle ich die Lektüre der *Standardfälle Strafrecht* (Bände 1 und 2), die ich zusammen mit Thomas Schröder verfasst habe und auf die ich in diesen Karteikarten verweise. Dessen ungeachtet dienen die Karteikarten dazu, die Einzelfalldarstellungen des Allgemeinen Teils zu durchbrechen und in eine Systematik zu bringen. Ihr Lernziel sollte es sein, sich die Inhalte der Karteikarten zu Ihrem aktiven, in der Klausur und der mündlichen Prüfung frei reproduzierbaren Wissen anzueignen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, wenn das Geschlecht der bezeichneten Personen unbekannt oder nicht relevant ist. Dabei sind Personen jedes biologischen Geschlechts in gleichberechtigter Weise gemeint. Ich habe außerdem versucht, meine Fälle lebensnah zu gestalten und überkommene Geschlechterrollen zu vermeiden.

Frau Julia Steinmetz danke ich für die Unterstützung bei der Bearbeitung dieser Neuauflage.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen Ihnen der Verfasser und der Verlag alles Gute!

Göttingen, Dezember 2021

Dr. Alexander Heinze, LL.M. (TCD)

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflage
BGH	Bundesgerichtshof
bzgl.	bezüglich
evtl.	eventuell
h. L.	herrschende Lehre
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KK	Karkeikarte(n)
Lit.	Literatur
Nr.	Nummer
obj.	objektiv/e
o.g.	oben genannte(r/n)

ProstG	Prostitutionsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RWK	Rechtswidrigkeit
RG	Reichsgericht Strafsachen
S.	Satz
subj.	subjektiv/e
s. u.	siehe unten
teilw.	teilweise
u. a.	unter anderem/n
Überbl	Überblick
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von/m
Vor.	Voraussetzung/en
Ziff.	Ziffer
zeitl.	zeitlich
zw.	zwischen

Karteikarten 1 bis 34

Lektion 1: Verbrechensaufbau	1	Rechtfertigender Notstand, § 34	20
Lektion 2: Objektiver Tatbestand		Rechtfertigender Notstand, §§ 228, 904 BGB	21
Kausalität	2	Weitere Rechtfertigungsgründe	22
Kausalität II	3	Einwilligung	23
Objektive Zurechnung	4	Einwilligung II/Einverständnis.....	24
Objektive Zurechnung II	5	Lektion 5: Schuld	
Lektion 3: Subjektiver Tatbestand		Unrecht und Schuld/Schuldfähigkeit	25
Vorsatz	6	actio libera in causa	26
Vorsatz II	7	actio libera in causa II	27
Tatumstandsirrtum, § 16	8	Entschuldigender Notstand/Notwehrexzess	28
Tatumstandsirrtum II	9	Weitere Entschuldigungsgründe.....	29
Irrtum über Handlungsobjekt/Kausalverlauf	10	Lektion 6: Versuch	
Irrtum über den Kausalverlauf	11	Allgemeines	30
aberratio ictus	12	Strafgrund/Aufbau/Strafbarkeit	31
Lektion 4: Rechtswidrigkeit		Unmittelbares Ansetzen, § 22	32
Allgemeines/Rechtfertigungsgründe	13	Unmittelbares Ansetzen II	33
Rechtfertigungsgründe	14	Untaugl. und grob unverständiger Versuch/	
Notwehr, § 32	15	Wahndelikt	34
Notwehrprovokation	16		
Subj. Rechtfertigungsel./Rechtswidrigkeit	17		
Erlaubnistatumstandsirrtum	18		
ETI II	19		

Karteikarten 35 bis 62

Lektion 7: Rücktritt, § 24

Allgemeines	35
Aufbau	36
Kein fehlgeschlagener Versuch	37
Kein fehlgeschlagener Versuch II	38
Beendeter und unbeendeter Versuch	39
Außertatbest. Ziele/Aufgaben der Tat	40
Tatverhinderung	41
Abs. 1 S. 2/Freiwilligkeit	42
Rücktritt mehrerer Beteiligten	43

Lektion 8: Unterlassungsdelikt

Echtes Unterlassungsdelikt	44
Unechtes Unterlassungsdelikt	45
Abgrenzung zw. Tun und Unterlassen	46
Rettungshandlung/Tatbestand	47
Garantenstellung	48
Unz. normgem. Verhaltens/Versuch/Irrtum	49

Lektion 9: Fahrlässigkeit

Aufbau	50
Formen/Tatbestand	51

Lektion 10: Beteiligungslehre

Täterschaft und Teilnahme	52
Täterschaft und Teilnahme II	53
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt.	54

Mittelbare Täterschaft II	55
Mittelbare Täterschaft III	56
Mittelbare Täterschaft IV	57
Mittäterschaft, § 25 II	58
Anstiftung/Beihilfe	59
Anstiftung/Beihilfe II	60
Versuch der Beteiligung, § 30	61

Lektion 11: Konkurrenzen

Lektorat: Dr. Benjamin Steinhilber,
Wiss. Mit. a.D. Jur. Fakultät Tübingen

Lektion 1: Verbrechensaufbau

Welche Elemente bilden nach übereinstimmender Auffassung das Verbrechen und wie ist ihr Verhältnis zueinander?

Nennen Sie das Grundprüfungsschema des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikts nach dem dreistufigen Verbrechensaufbau!

Literatur: *Kühl*, AT, § 1 Rn. 24; *Heinrich*, AT, §§ 7, 8 II; *Bringewat*, Grundbegriffe, Rn. 670ff.; *D. Bock*, AT, 4. Kap.; *Kindhäuser/ T. Zimmermann*, AT, § 6; *Rengier*, AT, § 12; *Maurach/Zipf*, AT I, § 14 I Rn. 1ff.

Verbrechensaufbau

Die rechtsw., tatbestandsmäßige und ihrem Urheber zurechenbare Handlung. Insbesondere das Verhältnis von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit wird in zwei verschiedene Ansätze des Verbrechensaufbaus übersetzt: Den sog. zweistufigen Verbrechensaufbau (RW in der TBM enthalten) und den dreistufigen Verbrechensaufbau (hM), die RW und TBM trennt, der TBM aber – dazu KK 13 – indizielle Wirkung zuerkennt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Besondere Tätermerkmale (nicht zu prüfen bei Allgemeindelikten)
- b) Tathandlung
- c) Erfolgseintritt (nicht zu prüfen bei Tätigkeitsdelikten)
- d) Kausalität
- e) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. aller Merkmale des objektiven Tatbestandes
- b) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (zB Zueignungsabsicht bei § 242)

3. Tatbestandsannex: Objektive Bedingungen der Strafbarkeit (= kein Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsbezug, zB Rauschtat bei § 323a)

II. Rechtswidrigkeit

Fehlen von Rechtfertigungsgründen

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit (§§ 19-21)
2. Fehlen von Entschuldigungsgründen (§§ 33, 35)
3. Unrechtsbewusstsein (§ 17)
4. Deliktsspezifische Schuldmerkmale (zB in §§ 157, 225)

IV. Persönl. Strafausschließungs- bzw. Strafaufhebungsgründe

V. Strafzumessung

VI. Strafverfolgungsvoraussetzungen oder -hindernisse

Lektion 2: Objektiver Tatbestand: Kausalität

Wie wird im Rahmen von Erfolgsdelikten die Kausalbeziehung zwischen der Tathandlung und dem eingetretenen Erfolg bestimmt?

Welche Theorien zur Bestimmung dieser Kausalbeziehung sind Ihnen bekannt?

Literatur: Lackner/Kühl-Heger, Vor § 13 Rn. 9; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 225ff.; Kühl, AT, § 4 Rn. 6ff; Heinrich, AT, § 10; Murmann, GK, § 23; Maurach/Zipf, AT I, § 18 II Rn. 17ff.; Heinze/Schröder, StrafR I, Fall 1.

Objektiver Tatbestand: Kausalität

Die Ursächlichkeit zwischen Tathandlung und eingetretenem Erfolg wird in einem ersten Schritt mittels der **Äquivalenz- bzw. Bedingungstheorie** bzw. **conditio-sine-qua-non-Formel** bestimmt. Danach ist eine Handlung des Täters dann kausal für den Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Dabei wird jede Handlung als gleichwertig („äquivalent“) angesehen.

Die **conditio-sine-qua-non-Formel** hat den Nachteil, dass sie bei alleiniger Anwendung zu uferlosen Ergebnissen führt, da nach ihr selbst die Eltern einer Mörderin durch deren Zeugung ursächlich für ihren Mord geworden sind. Als weitere Theorien zur Bestimmung der Ursächlichkeit zwischen Tathandlung und eingetretenem Erfolg lassen sich daher die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung, die Adäquanz- und Relevanztheorie nennen. Wir sprechen von „Bestimmung“ der Kausalität, weil nicht etwa ein naturhafter Kausalzusammenhang (kausale Handlungslehre) festgestellt, sondern die Ursache zwischen Handlung und Erfolg unter (auch) **normativen** Gesichtspunkten bestimmt wird.

Die **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung** stellt die Frage, ob sich an die betreffende Handlung zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der Handlung nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendig verbunden waren und sich als tatbestandsmäßiger Erfolg darstellen. Nach der aus dem Zivilrecht entlehnten **Adäquanztheorie** ist ein Tun oder Unterlassen dann adäquate Bedingung des konkreten Erfolges, wenn es die objektive Möglichkeit seines Eintritts generell (nach allgemeiner Lebenserfahrung) in nicht nur unerheblicher Weise erhöht hat.

Die **Relevanztheorie** trennt – im Gegensatz zur Adäquanztheorie – streng zwischen der Frage des ursächlichen Zusammenhangs und der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolges. Während sie bzgl. des ursächlichen Zusammenhangs von der Äquivalenztheorie ausgeht, stellt sie bzgl. der objektiven Zurechnung auf die strafrechtliche Relevanz des Kausalgeschehens ab. Da sie im Zuge dessen neben den tatbestandsmäßigen Bedingungen auch den Schutzzweck der Norm sowie die Besonderheiten des einzelnen Straftatbestandes einbezieht, wird sie auch als Basis für die *Lehre von der objektiven Zurechnung* angesehen.

Lektion 3: Subjektiver Tatbestand: Tatumstandsirrtum II

Vergleichen Sie die rechtliche Behandlung von Irrtümern über die *Bedeutung* von Tatumständen und von Tatbestandsmerkmalen

Bsp. 1: Um der O einen Schrecken einzujagen, will der T im Anschluss an eine Klausur einen Stapel Notizzettel zerreißen, der neben dem Klausurstapel bei der Aufsichtsperson liegt. Die O soll jedoch denken, es handele sich um ihre Klausur. Tatsächlich zerreißt T versehentlich Os Klausur.

Bsp. 2: T will der O nicht nur einen Schrecken einjagen: Aus Frust über seine eigene schlechte Leistung in der Klausur zerreißt er tatsächlich Os Klausur. Er geht davon aus, dass die Klausur keine Urkunde darstellt, weil durch die bloße Angabe der Matrikelnummer keinen Aussteller erkennen lasse. T hält sich daher für straflos.

Bsp. 3: T zerreißt Os Klausur und weiß auch, dass es sich bei dieser um eine Urkunde handelt. Allerdings versteht er § 274 I Nr. 1 StGB so, dass sich diese Vorschrift nur auf amtlich gesiegelte Schriftstücke erstrecke, weil der Gesetzgeber besonders qualifizierte und öffentlich sanktionierte Urkunden im Beweisverkehr schützen wolle.

Literatur: *Kindhäuser/T. Zimmermann*, AT, § 27, Rn. 7-39; *Heinrich*, AT, 6. Aufl., § 30 II 2 Rn. 1081ff.; *Heinze/Schröder*, Strafr I, Fall 5, Strafr II, Fall 9; *Hilgendorf/Valerius*, AT, § 8 Rn. 12ff., § 4 Rn. 74f.; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, Rn. 68 ff., 73; *Hruschka*, Strafr, S. 182 ff.

Lesetipp: *Schroeder*, in Gropp/Öztürk/Sözüer/Wörner (Hrsg.), Entwicklung von Rechtssystemen, 2010, 271 ff.; *Dreher*, in FS Heinitz, 1972, S. 208-212; *Roxin*, in FS Neumann, 2017, S. 1023ff.

Subjektiver Tatbestand: Tatumstandsirrtum II

Wie in **KK 8** gezeigt, kann sich eine Täterin über einen Tatumstand irren mit der Folge, dass es am tatbestandl. Unrechtsbewusstsein fehlt (kein Vorsatz); oder sie weiß nicht, dass ihre Handlung rechtlichen Normen widerspricht mit der Folge, dass der Vorsatz bestehen bleibt, aber die Tatschuld betroffen ist. Reale Irrtumsfälle lassen sich selten so schön sauber schematisieren, und die Beispielfälle 1-3 belegen, dass es zwischen schwarz und weiß viel grau gibt.

Im *Bsp. 1* unterläuft dem T ein Wahrnehmungsfehler: Statt der Klausur als Urkunde stellt er sich in seinen Händen Notizzettel vor, die die Urkundeneigenschaft nicht erfüllen. Dieser Wahrnehmungsfehler berührt den Tatumstand und lässt mithin den Vorsatz entfallen.

In *Bsp. 2* unterläuft T dieser Wahrnehmungsfehler nicht. Vielmehr betrifft seine Fehlvorstellung die **Bedeutung** seiner Handlung: Er nimmt alle unrechtsbegründenden Tatsachen wahr, schlussfolgert aus diesen jedoch nicht, dass es sich bei der Klausur um eine Urkunde handelt. Denn natürlich reicht die Zuordnung über die Matrikelnummer aus, um die Garantiefunktion der Urkunde zu begründen. Diese Fehlbeurteilung führte aber nur dann zum Vorsatzausschluss, wenn vom Täter eine rechtliche Einordnung verlangt wird, wie sie die RichterIn vornimmt, was einhellig abgelehnt wird. Stattdessen reicht es aus, um vorsätzlich zu handeln, wenn T den **rechtlich-sozialen Bedeutungsinhalt** der Klausur als Urkunde und deren Zerstörung erfasst hat. Dieses Kriterium hat viele Namen erhalten, die **Parallelwertung in der Laiensphäre** scheint sich durchgesetzt zu haben. Im *Bsp. 2* war T bewusst, dass die Klausur bewertet wird, sonst hätte er deren Zerstörung nicht als Schädigung gewählt. Das kann ein Indiz dafür sein, dass er den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt seines Handelns erkannte.

In *Bsp. 3* hat T erneut alles korrekt wahrgenommen und wusste sogar um die Urkundeneigenschaft der Klausur. Beides **subsumierte** er jedoch nicht unter den **Urkundenbegriff in § 274 I Nr. 1 StGB**, weil er diesen zu eng auslegte. Mit anderen Worten: T irrt nicht über ein Element des Untersatzes, sondern des Obersatzes. Dieser sog. **Subsumtionsirrtum** ist für den Vorsatz unbeachtlich. T kann sich allenfalls in einem Verbotsirrtum befunden haben. Die Parallelwertung in der Laiensphäre hilft hier nicht weiter. Es verschmelzen also Irrtum über einen Tatumstand (konkret: die Bewertung einer Tatsache) und Irrtum über das Verbotensein der Handlung (konkret: ein Begriff des Gesetzes). Wo die Begriffe des Täters und die des Gesetzes auseinanderfallen, kann deren Bedeutungskenntnis Vorsatz und Unrechtsbewusstsein nicht mehr unterscheiden.